

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Buch vom Jahr 1846.

№ VI. Bekanntmachung

der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1846, die Uebereinkunft zwischen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäusenschen Staatsregierung zur Erläuterung der Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen betreffend.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche über die Auslegung der Bestimmungen Art. 2. a. und c. der zwischen der dreiseitigen und der Fürstl. Schwarzburg-Sonderhäusenschen Staatsregierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen unter'm ^{24. Febr.}~~23. März~~ 1831 abgeschlossenen Convention, namentlich

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wiefern die in der Staatsangehörigkeit selbständiger Individuen eingetretenen Veränderungen, auf die Staatsangehörigkeit der unselbständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seien,

ferne

- b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention, erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung entstehen könnten, sind beide genannte Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertänenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen Gesetzgebung des Fürstl. Schw. Ruckst. Gesetzbuch. VII.